

Swisscanto (LU) Portfolio Fund

Verkaufsprospekt | August 2018

Swisscanto (LU) Portfolio Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt)
Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt

August 2018

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neuesten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen sowie im Internet unter www.swisscanto.com kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

Swisscanto Asset Management International S.A.
19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg

Die Swisscanto (LU) Portfolio Funds Management Company S.A. wurde am 11. November 1994 in Luxemburg als Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 01. Juli 2011 wurde die Swisscanto (LU) Portfolio Funds Management Company S.A. mit der Swisscanto Asset Management International S.A. (Verwaltungsgesellschaft) fusioniert

und wird fortan unter dem Namen Swisscanto Asset Management International S.A. geführt.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Portfolio Funds Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial» genannt) vom 19. Dezember 1994 veröffentlicht.

Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 13. August 2015 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im RCS eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), welche der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen, und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGA»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220 000 und wird von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten, einer Holdinggesellschaft schweizerischen Rechts. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet unter anderem auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Equity Fund
- Swisscanto (LU) Money Market Fund

Verwaltungsrat

Präsident:

Hans Frey, Schweiz
Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors' Office,
Luxemburg
- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management
International S.A., Luxemburg
- René Beeler, Schweiz
Head of Business Development, Zürcher
Kantonalbank, Zürich
- Anne-Marie Arens, Luxemburg
Independent Company Director, Luxemburg

Geschäftsführung

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Michael Weiß, Deutschland

Portfolio Manager

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz.

Die Verwaltung des Fondsvermögens ist vertraglich der Zürcher Kantonalbank, Zürich (im Folgenden «Portfolio Manager») übertragen.

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Der Portfolio Manager hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschale Verwaltungskommission bezahlt. Er handelt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Zentralverwaltungs-, Register-, Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die RBC Investor Services Bank S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht, mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die «Verwahrstelle») mit folgenden Aufgaben:

- (a) Verwahrung von Vermögenswerten,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Cashflows, sowie
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen.

in Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und dem zwischen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement vom 18. März 2016 (der «Verwahrstellenvertrag») ernannt.

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Handelsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Verwahrstelle-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Oktober 2017 betragen die Eigenmittel annähernd EUR 1.120.326.088.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt. Die Funktion der Verwahrstelle bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Verwahrstellenvertrag und den Regelungen der Vertragsbedingungen. Dabei handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten wie folgt zu

delegieren: (i) an Dritte, sofern es sich um andere Vermögenswerte handelt und (ii) an Unterverwahrstellen, sofern es sich um Finanzinstrumente handelt. Zudem ist sie ermächtigt, bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste der beauftragten Dritten und der Unterverwahrstellen sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer sich aus dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ergebenden Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen, die durch oder im Auftrag der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft erfolgen, im Einklang mit dem OGA-Gesetz bzw. den Vertragsbedingungen vorgenommen werden;
- der Wert der Anteile im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen berechnet wird;
- die Anweisungen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen stehen;
- bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds involvieren, alle Beträge innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds weitergeleitet werden;
- die Erträge des Fonds im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen verwendet werden.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass Cashflows ordnungsgemäss im Einklang mit dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrungsleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend

potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;
- die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;
 - Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die

Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.

- die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die «Zentralverwaltung») an die RBC Investor Services Bank S.A. («die Bank») gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäss allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmässige Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren, in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die RBC Investor Services Bank S.A. gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden. Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, im Folgenden «CSSF») zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Zentrale Auftragssammelstelle:

Swisscanto Funds Centre Limited
5th Floor, 110 Cannon Street, London EC4N 6EU

Swisscanto Funds Centre Limited (im Folgenden «SFCL») ist ein unter der Aufsicht der englischen Financial Conduct Authority (FCA) stehender Finanzdienstleister mit Sitz in London, welcher in den Bereichen Brokerage und Fund & Custody Services tätig ist.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A.
35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Rechtsberater:

- Arendt & Medernach S.A.
41A, Avenue John F. Kennedy, L-2082 Luxemburg
- Hengeler Mueller
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Bockenheimer
Landstrasse 24, D-60323 Frankfurt am Main

Spezifische Informationen für nicht in Luxemburg ansässige Anleger

Informationen zur Zahl- und Informationsstelle für Anleger aus Deutschland sind auf der Seite 40 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Informationen zur Zahl- und Informationsstelle für Anleger aus Österreich sind auf der Seite 41 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Informationen zur Zahl- und Informationsstelle für Anleger aus Liechtenstein sind auf der Seite 42 des vorliegenden Verkaufsprospekts aufgeführt.

Swisscanto (LU) Portfolio Fund Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) Portfolio Fund (im Folgenden «Fonds» genannt) ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 14. November 1994 gegründet und im November 1994 erstmals zur Zeichnung aufgelegt. Der Fonds wird durch die luxemburgische Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die RBC Investor Services Bank S.A. ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds untersteht seit dem 30. Dezember 2005 den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilhaber die Vertragsbedingungen an.

Die Anteilhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt und sein Geschäftsjahr endet am 31. März.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nicht geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen den Fonds

geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden am 14. November 1994 zum ersten Mal im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wurde in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations*, nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 13. August 2018 beim Handels- und Firmenregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds oder Teilfonds aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtnettovermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500 000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und zumindest in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder

mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher

Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anteilhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds mit unterschiedlicher Anlagepolitik («Umbrella»). Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt.

Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds hinzuzufügen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

1.3 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit Anteilklassen zu schaffen.

Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.swisscanto.com einsehbar.

1.4. Unterscheidungsmerkmale der Anteilklassen

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich folgender Merkmale:

- Anlegerkreis,
- Verwendung der Erträge,
- Referenzwährung,
- Währungsabsicherung, sowie
- Kommissionssätze.

1.4.1. Anlegerkreis oder Eigenschaften der Anteilklassen

Die Anlegerkreise der Anteilklassen lauten wie folgt:

a) Anteilklassen A

Anteile dieser Anteilklassen A stehen

- allen Anlegern offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

Bei den Anteilklassen A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

b) Anteilklassen B

Anteile dieser Anteilklassen B werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen B umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

c) Anteilklassen C

Anteile dieser Anteilklassen C werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen C umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

d) Anteilklassen D

Anteile dieser Anteilklassen D stehen

- nur institutionellen Anlegern im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe i) dieses Verkaufsprospektes offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebs-trägern angeboten werden.

Bei den Anteilklassen D wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

e) Anteilklassen G

Anteile dieser Anteilklassen G stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe i) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investmentvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

f) Anteilklassen M

Anteile der Anteilklassen M werden nur Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen umfasst, und

- sofern die Zürcher Kantonalbank mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

g) Anteilklassen N

Anteile der Anteilklassen N stehen Anlegern offen, welche bei Zeichnung auf eigene Rechnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe i) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individuelles Vermögensverwaltungsmandat mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen.
- Kooperationspartner können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank besteht.

Zusätzlich stehen die Anteilklassen N Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe i) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen.
- Banken können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der

Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

h) Anteilklassen S

Anteile der Anteilklassen S stehen

- nur der Swisscanto Asset Management International S.A. oder
- anderen Verwaltungsgesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Asset Management International S.A. abgeschlossen haben, offen.

Anteile der Anteilklassen S sind Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100 000 (JPY 10 000 000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung bzw. Regelung zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und dem Anleger separat vergütet.

i) Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder von nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.4.2 Verwendung der Erträge

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilklassen in der Erfolgsverwendung.

Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AA oder MA CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt sind. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Fondsanteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten. Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AT oder MT CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt sind. Für diese Anteilklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

1.4.3 Referenzwährung

Wenn sich die Referenzwährung einer Anteilklasse von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, wird die Bezeichnung der Anteilklasse um die drei Buchstaben, die die Abkürzung der entsprechenden Währung darstellen, erweitert.

Anteilklassen, deren Referenzwährung sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, können damit wie folgt differenziert werden:

- bei den Anteilklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilklasse aufweisen, zum Beispiel AT CHF oder MA CHF, wäre Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse, oder
- bei den Anteilklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilklasse aufweisen, zum Beispiel AT EUR oder MA EUR, wäre Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse.

1.4.4 Währungsabsicherung

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Währungsabsicherung:

Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe «H» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse steht, zum Beispiel ATH CHF oder MAH CHF, handelt es sich um Anteilklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der

Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei allen anderen Anteilsklassen handelt es sich um Anteilsklassen, bei welchen auf Anteilsebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.4.5 Kommissionssätze

Die Anteilsklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilsebene maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee (PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Teilfondskennzeichnung		Rechnungs- währung	Anteils- klassen	Max. Vermittlungs- gebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungs- kommission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
Die «Balanced»-Teilfonds							
1.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced	CHF	A	3.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	3.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	3.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	3.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	3.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
2.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR)	EUR	A	3.0%	2.10%	1.70%	0.50%
			B	3.0%	1.60%	1.25%	0.50%
			C	3.0%	1.40%	1.10%	0.50%
			D	3.0%	1.25%	1.00%	0.25%
			G	3.0%	1.05%	0.85%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
3.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Relax (CHF)	CHF	A	3.0%	1.60%	1.30%	0.30%
			B	3.0%	1.20%	1.00%	0.30%
			C	3.0%	1.05%	0.85%	0.30%
			D	3.0%	0.95%	0.80%	0.15%
			G	3.0%	0.80%	0.65%	0.15%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
4.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Relax (EUR)	EUR	A	3.0%	1.60%	1.30%	0.30%
			B	3.0%	1.20%	1.00%	0.30%
			C	3.0%	1.05%	0.85%	0.30%
			D	3.0%	0.95%	0.80%	0.15%
			G	3.0%	0.80%	0.65%	0.15%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
5.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Relax (USD)	USD	A	3.0%	1.60%	1.30%	0.30%
			B	3.0%	1.20%	1.00%	0.30%
			C	3.0%	1.05%	0.85%	0.30%
			D	3.0%	0.95%	0.80%	0.15%
			G	3.0%	0.80%	0.65%	0.15%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
Die «Select»-Teilvermögen							
6.	Swisscanto (LU)	CHF	A	3.0%	1.60%	1.30%	0.30%

¹ Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

	Portfolio Fund Responsible Select (CHF)		B	3.0%	1.20%	1.00%	0.30%
			C	3.0%	1.05%	0.85%	0.30%
			D	3.0%	0.95%	0.80%	0.15%
			G	3.0%	0.80%	0.65%	0.15%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
7.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Select (EUR)	EUR	A	3.0%	1.60%	1.30%	0.30%
			B	3.0%	1.20%	1.00%	0.30%
			C	3.0%	1.05%	0.85%	0.30%
			D	3.0%	0.95%	0.80%	0.15%
			G	3.0%	0.80%	0.65%	0.15%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
8.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Select (USD)	USD	A	3.0%	1.60%	1.30%	0.30%
			B	3.0%	1.20%	1.00%	0.30%
			C	3.0%	1.05%	0.85%	0.30%
			D	3.0%	0.95%	0.80%	0.15%
			G	3.0%	0.80%	0.65%	0.15%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
Die «Balance»-Teilvermögen							
9.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (CHF)	CHF	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
10.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (EUR)	EUR	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
11.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (USD)	USD	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
Die «Ambition»-Teilvermögen							
12.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund	CHF	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%

	Responsible Ambition (CHF)		C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
13.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Ambition (EUR)	EUR	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
14.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Ambition (USD)	USD	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
Die «Focus»-Teilvermögen							
15.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Focus (CHF)	CHF	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
16.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Focus (EUR)	EUR	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
17.	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Focus (USD)	USD	A	3.0%	2.00%	1.60%	0.50%
			B	3.0%	1.50%	1.20%	0.50%
			C	3.0%	1.30%	1.05%	0.50%
			D	3.0%	1.20%	0.95%	0.25%
			G	3.0%	1.00%	0.80%	0.25%
			M	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	3.0%	0.00%	0.00%	0.00%

1.5 Anlegerprofil

Alle Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Verschiedene Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Der Fonds eignet sich für Anleger, die weltweit in gemischte Portfolios mit - je nach Teilfonds - unterschiedlicher Gewichtung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten, verzinslichen Wertpapieren und Wertrechten sowie übrige Anlageinstrumenten investieren wollen.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Kursschwankungen, Zinsschwankungen oder Währungsschwankungen ausgelöst werden können.

1.6 Risikohinweis

1.6.1 Allgemeines

Der Nettovermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger, als er einbezahlt hat. Erträge sind nicht garantiert.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahenten- sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland. Das Risiko der Anlagen wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikostreuung beachten.

1.6.2 Verzinsliche Anlagen

Auch verzinsliche Anlagen unterliegen Risiken. Die Kurse der verzinslichen Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Kontrahenten ab. Das mit einer Anlage in verzinsliche Wertpapiere verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Messgrösse dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten angesehen als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben

werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken).

1.6.3 Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in CoCos

Im Unterschied zu Wandel- und Optionsanleihen ist bei Contingent Convertible Capital Anleihen ein Tausch in Aktien oder eine ganz oder teilweise Kapitalabschreibung zwingend, wenn der Emittent die Eigenkapitalquote unterschreitet. Contingent Convertible Capital Anleihen werden mehrheitlich von Finanzintermediären ausgegeben, wodurch sich ein branchenspezifisches Risiko zusätzlich ergeben kann.

In Umsetzung der Erklärung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ((im Folgenden «ESMA»)) ESMA/2014/944 («Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments») wird darauf hingewiesen, dass Contingent Convertible Bonds ((im Folgenden «CoCos»)) spezielle Risiken aufweisen können, wie zum Beispiel:

- Schwellenwertrisiken (Trigger level risk): Schwellenwerte werden unterschiedlich angesetzt; sie bestimmen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen dem Eigenkapital und dem Schwellenwert, wie hoch das Umwandlungsrisiko ist;
- Streichung von Couponzahlungen: Couponzahlungen können vom Emittenten jederzeit und beliebig lange gestrichen werden;
- Kapitalstruktur-Inversionsrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCos auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist;
- Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCos werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit begeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde auf vorab festgelegten Niveaus gekündigt werden können;
- Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt;
- Rendite-/Bewertungsrisiko: Die häufig attraktive Rendite von CoCos zieht

Anleger an; sie stellt jedoch unter anderem eine Komplexitätsprämie dar.

1.6.4 Beteiligungswertpapiere und –rechte

Zudem muss hervorgehoben werden, dass auch Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte Risiken unterliegen. Die Kurse der Anlagen können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Das hängt insbesondere mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Volkswirtschaften oder einzelner Wirtschaftszweige ab oder von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten. Das mit der Anlage in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden. Je höher der Aktienanteil in einem Teilfonds ist, desto grösser werden gleichzeitig die möglichen Kursschwankungen und der mögliche Gesamterfolg der Anlage.

1.6.5 Anlagen in MBS und ABS

«Mortgage Backed Securities» («MBS») und «Asset Backed Securities» («ABS») sind von der Regierung der Vereinigten Staaten und/oder von privaten Wirtschaftsunternehmen und/oder vom Agency-Sektor begebene Schuldtitel.

Die Schuldtitel sind durch einen Pool von Aktiven (bei MBS durch Hypotheken, bei ABS durch verschiedene Arten von Aktiven) besichert.

Mit einem Engagement in MBS und ABS sind gegenüber herkömmlichen Anleihen insbesondere folgende Risiken verbunden (nicht abschliessende Aufzählung):

- höhere Gegenparti-, Liquiditäts- und Zinssatzrisiken
- Wiederanlagerisiko
- Kreditrisiken auf unterliegenden Aktiva
- Vorzeitige Kapitalrückzahlung.

1.6.6 Anlagen in Schwellenländern/ Entwicklungsmärkten

Schwellenmärkte, d.h. Emerging Markets, befinden sich noch in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und leiden unter einem erhöhten Risiko der Enteignung, Beschlagnahmung, hoher Inflationsraten, prohibitiver steuerlicher Massnahmen, Nationalisierung und der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unsicherheit. Mit einem Engagement in Emerging Markets sind gegenüber herkömmlichen Anleihen insbesondere

folgende Risiken verbunden (nicht abschliessende Aufzählung):

- Liquiditätsprobleme
- Preisschwankungen
- Wechselkursschwankungen
- Devisenausfuhrbeschränkungen
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen

1.6.7 Anlagen in OGAW und andere OGA (Zielfonds)

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Anlagen in Zielfonds dieselben Kosten auf Ebene des Teilfonds als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen können. Darüber hinaus kann der Wert der Anteile des Zielfonds von Wechselkursschwankungen, Devisengeschäften, Steuervorschriften und sonstigen wie auch wirtschaftlichen und politischen Risiken beeinflusst werden. Die Anlage in Anteile eines Zielfonds kann zusätzlich ein Liquiditätsrisiko beinhalten, wenn die Rücknahme der Anteile nicht täglich erfolgt bzw. Einschränkungen unterliegt.

1.6.8 Derivative Finanzinstrumente

Derivate können an einer Börse (exchange traded derivatives) oder ausserbörslich (over the counter respektive OTC-Derivatives) gehandelt werden. Bei den börsengehandelten Derivaten ist die Börse selbst eine der Parteien. Die Derivate werden über eine Clearingstelle abgewickelt. OTC-Derivate werden dagegen direkt zwischen zwei Parteien – ohne Börse - abgeschlossen. Beim Einsatz von Derivaten im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der Fonds zusätzliche Risikopositionen ein. Derivate sind Rechte bzw. Verpflichtungen, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis, den Preisschwankungen sowie den Preiserwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in Derivate unterliegen dem allgemeinen Markt-, dem Management-, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko. Bedingt durch eine spezielle Ausgestaltung der derivativen Finanzinstrumente können die erwähnten Risiken jedoch anders geartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in den Basisinstrumenten. Deshalb erfordert der Einsatz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Ein Engagement am Termin- und Optionsmarkt und mit Swap- und Devisengeschäften ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen der Fonds nicht unterläge, falls diese Strategien nicht angewendet würden. Zu diesen Risiken gehören unter anderem:

- die Gefahr, dass sich die von der Verwaltungsgesellschaft getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen;
- die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist;
- das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivatposition unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre;
- die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen;
- der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte;
- die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei.

1.6.9 Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe

a) Gegenparteiisiko

Die Wertpapierleihe beinhaltet Gegenparteiisiken, im Falle dass die ausgeliehenen Wertpapiere nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden. Für den Principal gilt die Anforderung einer sehr hohen Bonität. Sehr hohe Bonität bedeutet mindestens AA- Rating und bezieht sich auf das Long-Term Rating anerkannter Rating-Agenturen, wobei der Median des Long Term Ratings der Rating-Agenturen zur Anwendung kommt.

Gegenparteien, die zur gleichen Gruppe wie die Verwaltungsgesellschaft gehören und mit denen diese Wertpapierleihgeschäfte abschliesst, führen die ihnen durch diese Geschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Dennoch sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft Interessenkonflikten mit den Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

b) Preisänderungsrisiko

Das Risiko besteht darin, dass in der Periode zwischen dem Erhalt der Sicherheit im Falle einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin und der Wiederbeschaffung der Titel eine Veränderung der Märkte zu Ungunsten des Fonds erfolgt und die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen. Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Weiterhin bestehen Einschränkungen an die akzeptierten Sicherheiten.

c) Liquiditätsrisiko

Der Fonds trägt das Risiko einer negativen Auswirkung auf die Performance, wenn ausgeliehene Titel der Entleiherin zusätzliche Möglichkeiten für Shortpositionen eröffnen. Hierdurch besteht die Gefahr der Realisierung von Verlusten (insbesondere, wenn ein Emittent ein Downgrading erleidet und Titel aufgrund ihres Ratings verkauft werden müssen (Forced-Selling)). Das Securities Lending ermöglicht Titel leer zu verkaufen, was gleichzeitig zum Forced Selling auf die Kurse drückt. So können Leerverkäufe und Forced Selling simultan zu erhöhten Liquiditätsverlusten beitragen.

d) Operationelles Risiko

Falls es zu einer Nichterfüllung der Rückgabe der von einem Teilfonds entliehenen Wertpapiere durch die Entleiherin kommt, besteht das Risiko, dass die gestellten Sicherheiten zu einem geringeren Wert als dem der ursprünglich entliehenen Wertpapiere verkauft werden müssen. Zur Vermeidung eines solchen Verlustes werden Bewertungsabschläge (Haircuts) auf die Sicherheiten angewendet. Unabhängig davon kann es aufgrund unrichtiger Bewertung der Sicherheiten, negativer Marktentwicklung, Herabstufung der Bonitätsbewertung des zugehörigen Emittenten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, zu einer negativen Beeinflussung durch die Verwendung der Sicherheiten kommen, was eine negative Wertentwicklung des Teilfonds verursachen kann.

Es besteht zudem das Risiko, dass die geliehenen Wertpapiere nicht in der vorgegebenen Frist zurückgegeben werden können. In diesem Fall ist die

Entleiherin gehalten, den dadurch entstandenen Schaden vollständig auszugleichen, der in jeglicher Art mit der Wiederbeschaffung der Titel zusammenfällt.

1.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz werden die Positionen in Derivaten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umgerechnet.

1.8 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine angemessene Anlagerendite in der Währung gemäss Teilfondsbezeichnung (Klammerzusatz) zu erwirtschaften. Enthält die Teilfondsbezeichnung keine Währungsbezeichnung, so ist die Rechnungswährung massgebend.

Das Vermögen jedes Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Wertpapiere und andere Anlageinstrumente angelegt. Die Auswahl der Anlagen erfolgt zudem unter Berücksichtigung von Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise (ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance).

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.1 Grundsätzliche Informationen

Die Teilfonds unterscheiden sich im Wesentlichen durch die unterschiedliche Gewichtung in die nachfolgend beschriebenen Anlageklassen und Instrumente. Die Teilfonds können weltweit direkt und indirekt Anlagen tätigen. Indirekte Anlagen können unter anderem durch den Einsatz von Zielfonds, Derivaten und strukturierten Finanzprodukten erfolgen.

Ab Ziffer 2.2.2 sind je Teilfonds prozentuale Bandbreiten in die wichtigsten Anlageklassen aufgeführt. Diese Bandbreiten sind als Richtgrösse zu verstehen und die Grenzwerte können über- oder unterschritten werden.

Zur Erreichung des Anlageziels kann jeder Teilfonds zudem flüssige Mittel und Festgelder, wie unter Ziffer 2.3.1 d) beschrieben, und einschliesslich, aber nicht beschränkt auf, alle nachfolgend beschriebenen und in Ziffer 2.3 erwähnten zulässigen Anlagen und Instrumente im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Begrenzungen halten.

Beteiligungswertpapiere und -wertrechte

Unter dem Begriff Beteiligungswertpapiere und -wertrechte werden neben Aktien auch solche an REITs (Real Estate Investment Trusts), Listed Private Equity Beteiligungen und Anlagen in andere Kapitalanteile verstanden (Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Genussscheine, Aktienfonds, Zertifikate auf Beteiligungswertpapiere, Aktienindizes etc. und Ähnliches) sowie Wertpapiere und Wertrechte, die das Recht verkörpern, Beteiligungswertpapiere und -wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Unter dem Begriff variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen sowie Forderungsrechte von Finanzinstituten, namentlich Contingent Convertible Capital Anleihen, Obligationen- und Geldmarktfonds sowie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. und Ähnliches verstanden. Darunter fallen auch Asset Backed Securities (ABS), hypothekarisch gesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities (MBS)), Collateralized Debt Obligations, Collateralized Mortgage Obligations, Hybrid Preferred Debt Securities und andere verbreitete und weniger verbreitete verzinsliche Anlagen.

OGAW und andere OGA (Zielfonds)

Jeder Teilfonds kann in Anteile von OGAW und/oder anderen OGA (Zielfonds), wie unter Ziffer 2.3.1 e) beschrieben, anlegen. Jeder Teilfonds kann auch in

Anteile von Fonds nach schweizerischem Recht (Effektenfonds und übrige Fonds) anlegen.

Ein Teilfonds kann, vorbehaltlich anderer teilfondsspezifischer Begrenzungen, in Zielfonds investieren, für die nicht täglich ein Kurs ermittelt und publiziert wird und die nicht täglich veräusserbar sind. Bei der Bewertung von Zielfonds mit nicht täglich publiziertem NAV müssen die Bedingungen der Ziffer 3.2 erfüllt sein.

Derivate

Die Teilfonds setzen Derivate zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Umsetzung der Portfoliostrategie ein.

Ein Teilfonds kann, vorbehaltlich anderer teilfondsspezifischer Begrenzungen, in OTC-Derivate investieren, für die nicht täglich ein Kurs publiziert wird. Bei der Bewertung von OTC-Derivaten mit nicht täglich publiziertem Kurs müssen die Bedingungen der Ziffer 3.2 erfüllt sein. Die Bewertung von Derivaten mit nicht täglich publiziertem Kurs muss jedoch täglich, nachprüfbar und auf der Basis von unabhängigen Quellen erfolgen.

Strukturierte Finanzinstrumente

Die Teilfonds können Strukturierte Finanzinstrumente (zum Beispiel Zertifikate, Notes) zu Absicherungszwecken, zur effizienten Verwaltung und zur Umsetzung der Portfoliostrategie einsetzen.

Strukturierte Finanzinstrumente müssen die Voraussetzungen als Wertpapier im Sinne von Artikel 41 des OGA-Gesetzes erfüllen, ausreichend liquide sein und jederzeit direkt und ohne Einschränkung veräusserbar sein. Die Bewertung von strukturierten Finanzinstrumenten muss regelmässig und nachprüfbar auf der Basis von unabhängiger Quelle erfolgen.

Ein Teilfonds kann, vorbehaltlich anderer teilfondsspezifischer Begrenzungen, in Strukturierte Finanzinstrumente investieren, für die nicht täglich ein Kurs publiziert wird. Bei der Bewertung von strukturierten Finanzinstrumenten mit nicht täglich publiziertem Kurs müssen die Bedingungen der Ziffer 3.2 erfüllt sein.

Übrige Anlagen

Unter dem Begriff übrige Anlagen werden unter anderem Immobilien, Waren, Rohstoffe, Edelmetalle, Volatilität und versicherungsbasierte Anleihen (Insurance linked securities) verstanden. Eine Investition in Immobilien, Waren, Rohstoffe, Edelmetalle und Volatilität erfolgt mittels indirekter Anlagen. Indirekte

Anlagen können unter anderem durch den Einsatz von Zielfonds, Derivaten, Strukturierte Finanzinstrumente (Zertifikate, Notes etc.) erfolgen.

Erfolgt eine indirekte Anlage in Immobilien, Waren und Rohstoffe über ein Derivat, muss als Basiswert ein Finanzindex zugrunde liegen.

Spezifika der Sustainable Teilfonds

Bei den Teilfonds mit der Bezeichnung Sustainable und mit Klammerzusatz (EUR) im Namen erfolgen die Anlagen jeweils zu mehr als 50% des Nettovermögens des Teilfonds in Euro (EUR) bzw. sind diese zu mehr als 50% gegen den Euro (EUR) abgesichert.

Die Teilfonds mit der Bezeichnung Sustainable im Namen beachten die Kriterien der Nachhaltigkeit bei der Auswahl der Anlagen gemäss Anhang 1. Zu diesem Zweck werden mindestens zwei Drittel des Nettovermögens der Teilfonds in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte und variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Unternehmen angelegt, welche im Branchenvergleich zu den Umwelt- und Sozialleadern gehören.

2.2.2 Für die «Sustainable Balanced»-Teilfonds

- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR)

Anlageklassen	Bandbreiten
(in % des Nettovermögens)	
Variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität	35-65%
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	35-65%
Übrige Anlagen	0%

Zudem werden insgesamt mindestens 25% der Vermögenswerte dieser Teilfonds in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne des deutschen Steuerrechts investiert, wobei zur Erfüllung dieser Quote einerseits direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gezählt werden und andererseits anrechenbare Anlagen in Zielfonds. Der hierfür anrechenbare Teil der Zielfonds wird berechnet, indem der Nettovermögenswert der gehaltenen Zielfondsanteile multipliziert wird mit der Kapitalbeteiligungsquote dieses Zielfonds, wie sie

entweder als Minimalquote aus dem Fondsvertrag bzw. –prospekt des Zielfonds hervorgeht oder wie sie für den Zielfonds bei WM Datenservice oder einer anderen Datenquelle publiziert wird.

Höchstens 10% des Nettovermögens dieser Teilfonds dürfen in Anteile von Zielfonds im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) angelegt werden.

2.2.3 Für die „Relax“-Teilfonds

- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Relax (CHF)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Relax (EUR)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Relax (USD)

Anlageklassen	Bandbreiten
(in % des Nettovermögens)	
Variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität	70-100%
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	0 - 30%

2.2.4 Für die „Select“-Teilfonds

- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Select (CHF)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Select (EUR)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Select (USD)

Anlageklassen	Bandbreiten
(in % des Nettovermögens)	
Variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität	65-90%
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	10-35%

2.2.5 Für die „Balance“-Teilfonds

- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (CHF)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (EUR)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Balance (USD)

Anlageklassen	Bandbreiten
(in % des Nettovermögens)	
Variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität	35-80%
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	20-65%

2.2.6 Für die „Ambition“-Teilfonds

- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Ambition (CHF)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Ambition (EUR)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Ambition (USD)

Anlageklassen	Bandbreiten
(in % des Nettovermögens)	
Variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität	15-60%
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	40-85%

Zudem werden insgesamt mindestens 25% der Vermögenswerte dieser Teilfonds in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne des deutschen Steuerrechts investiert, wobei zur Erfüllung dieser Quote einerseits direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gezählt werden und andererseits anrechenbare Anlagen in Zielfonds. Der hierfür anrechenbare Teil der Zielfonds wird berechnet, indem der Nettovermögenswert der gehaltenen Zielfondsanteile multipliziert wird mit der Kapitalbeteiligungsquote dieses Zielfonds, wie sie entweder als Minimalquote aus dem Fondsvertrag bzw. –prospekt des Zielfonds hervorgeht oder wie sie für den Zielfonds bei WM Datenservice oder einer anderen Datenquelle publiziert wird.

2.2.7 Für die „Focus“-Teilfonds

- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Focus (CHF)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Focus (EUR)
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund Responsible Focus (USD)

Anlageklassen	Bandbreiten
(in % des Nettovermögens)	
Variabel und festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie Liquidität	0-45%
Beteiligungswertpapiere und -wertrechte	55-100%

Zudem werden insgesamt mindestens 51% der Vermögenswerte dieser Teilfonds in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte im Sinne des deutschen Steuerrechts investiert, wobei zur Erfüllung dieser Quote einerseits direkte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte gezählt werden und andererseits anrechenbare Anlagen in Zielfonds. Der hierfür anrechenbare Teil der Zielfonds wird berechnet, indem der Nettovermögenswert der gehaltenen Zielfondsanteile multipliziert wird mit der Kapitalbeteiligungsquote dieses Zielfonds, wie sie entweder als Minimalquote aus dem Fondsvertrag bzw. –prospekt des Zielfonds hervorgeht oder wie sie für den Zielfonds bei WM Datenservice oder einer anderen Datenquelle publiziert wird.

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente
Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) zugelassen sind oder die an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.
- b) Neuemissionen
Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und

sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

- c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse notiert)
Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.
- d) Liquidität
Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.
- e) Anlagen in Fondsanteile
Der Fonds kann in Anteile von OGAW des offenen Investmenttyps und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne des OGA-Gesetzes mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat anlegen, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- f) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)
Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- g) Andere Anlagen
Der Fonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.
- a) Ein Teilfonds darf weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere, der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente, noch mehr als 10% der stimmrechtlosen Aktien eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an ein und demselben OGAW oder anderen OGA erwerben.
- b) Vorbehältlich der ausdrücklich erwähnten Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- d) Die Begrenzungen von lit. a) und c) sind überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die der Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.
- e) Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung ist für bestimmte Schuldverschreibungen auf maximal 25% angehoben, welche von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die bei Ausfall des Emittenten fällig werdenden Rückzahlungen des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
- f) Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung ist auf maximal 35% angehoben, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die begeben oder garantiert werden: (i) von einem Mitgliedstaat der EU, (ii) seinen Gebietskörperschaften, (iii) einem sonstigen westeuropäischen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), (iv) den Vereinigten Staaten von Amerika, (v) Kanada, (vi) Japan, (vii) Australien und (viii) Neuseeland oder (ix) von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, bei welcher einer oder mehrere EU-Staaten Mitglieder sind. Diese Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der unter lit. b) genannten Grenze von 40% ausser Betracht.
- g) **Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung ist bis auf 100% angehoben, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, welche von einem Staat begeben oder garantiert werden, sofern**
- es sich dabei um einen Mitgliedstaat der EU oder um einen OECD-Staat handelt,
 - der Teilfonds Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und
 - die Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente aus einer Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.
- h) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- i) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko nie mehr als 210% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in lit. b), e), f), h), j), k) und l) genannten Grenzen nicht überschreiten.
- j) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios zum Beispiel Wertpapierleihe darf das Risiko Exposure pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.
- k) Vorbehältlich der unter lit. e), f) und g) formulierten Ausnahmen und ungeachtet der unter lit. b) Satz 1, h) und j) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten,
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten und/oder Techniken im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios investieren.
- l) Höchstens 50% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Anteile von Zielfonds im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) angelegt werden und

ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Ziffer 2.3.1 e) anlegen. Anlagen in Anteile von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in Zielfonds an, darf die effektive pauschale Verwaltungskommission, die von dem betreffenden Teilfonds selbst sowie von dem Zielfonds, in die der Teilfonds zu investieren beabsichtigt, insgesamt maximal 4.0% des Nettofondsvermögens betragen.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist. Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

- m) Vorbehältlich anderer teilfondsspezifischer Begrenzungen kann jeder Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu maximal 20% des Nettovermögens in MBS, ABS und Instrumente dieser Art, wie in Ziffer 2.2.1 beschrieben, investieren.
- n) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds darf in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g) angelegt werden.
- o) Bis zu 20% des Nettovermögens eines Teilfonds können in Contingent Convertible Bonds angelegt werden.
- p) Vorbehältlich anderer teilfondsspezifischer Begrenzungen kann jeder Teilfonds im Rahmen der Anlagepolitik bis zu maximal 25% des Nettovermögens in übrige Anlagen, wie in Ziffer 2.2.1 beschrieben, investieren.

Werden die Beschränkungen in Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder

zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber.

Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Unbeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- b) direkt in Immobilien, Waren, Wertpapiere und Edelmetalle oder Zertifikate auf Edelmetalle und Waren oder in von der Verwaltungsgesellschaft ausgegebene Wertpapiere anlegen;
- c) Leerverkäufe von Wertpapieren tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, wo Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

Die Teilfonds sind unbeschadet der unter dieser Ziffer beschriebenen unzulässigen Anlagen dazu berechtigt, folgende Anlagen zu tätigen:

- Anlageinstrumente (zum Beispiel Zertifikat), denen einzelne Edelmetalle zugrunde liegen und welche die in Artikel 41 des OGA-Gesetzes festgelegten Anforderungen erfüllen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten. Edelmetalle können indirekt erworben werden, wenn der Erwerb nicht zu einer physischen Lieferung führt oder berechtigt.
- Anlageinstrumente (zum Beispiel Zertifikate), denen einzelne Rohstoffe oder Rohstoffindizes zugrunde liegen und welche die in Artikel 41 des OGA-Gesetzes festgelegten Anforderungen erfüllen und die keine eingebetteten Derivate beinhalten.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

a) Repos
Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf Wertpapierpensionsgeschäfte.

b) Kreditaufnahme
Der Fonds darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen. Abweichend davon darf ein Teilfonds Kredite für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back»-Darlehens oder vorübergehend bis 10% des Nettovermögens aufnehmen.

c) Long/Short-Strategie
Des Weiteren kann/wird der Portfolio Manager durch den Aufbau zusätzlicher Long-Positionen sowie von Short-Positionen eine Optimierung der Portfolio-Rendite anstreben. Diesbezüglich werden durch abgeleitete Finanzinstrumente (z.B. in der Form von Equity Swaps) zusätzliche Long-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte geschaffen, welche wirtschaftlich einer Direktanlage von maximal 30% des Nettovermögens entsprechen, sowie zusätzliche äquivalente Short-Positionen in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte aufgebaut, die der Portfolio Manager als überbewertet einschätzt. In Übereinstimmung mit Ziffer 2.3.3 werden jedoch keine Leerverkäufe von Wertpapieren getätigt.

d) Weitere Techniken:

d1) Steuerung von Währungsexposures
Teilfonds können durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften (Währungsswaps) ihr Währungsexposure sowohl absichern, effizient verwalten als auch zur Umsetzung der Portfoliostrategie einsetzen. Ein Teilfonds darf ein gewünschtes Währungsexposure in einer in der jeweiligen Anlagepolitik des Fonds zulässigen Währung auch durch die Währungsanbindung an ein Finanzinstrument durch den Einsatz von Devisentermin- und -tauschgeschäften (Währungsswaps) eingehen. Dabei muss das Währungsexposure nicht zwingend gegenüber der Anlage- oder der Rechnungswährung des Fonds aufgebaut werden, sondern kann gegenüber einer

beliebigen zulässigen Anlagengewährung des Fonds erreicht werden.

d2) Steuerung von Zins-, Währungs- und Kreditrisiken

Zusätzlich zu den oben genannten Geschäften darf jeder Teilfonds Options- und Termingeschäfte sowie Tauschgeschäfte (Zinsswaps und kombinierte Zins- und Währungsswaps sowie «Total-Return-Swaps») sowohl zu Absicherungszwecken als auch in Hinblick auf die effiziente Verwaltung des Portfolios und zur Umsetzung der Portfoliostrategie tätigen.

Total Return Swaps können für jeden Teilfonds zur effizienten Portfoliosteuerung getätigt werden. Die Verwaltungsgesellschaft geht derzeit nicht davon aus, Total Return Swaps einzusetzen. Sollte die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, würden im Regelfall von 40% bis zu 60% der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand von Total Return Swaps sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege eines Total Return Swaps zu übertragen. Sowohl positive als auch negative Erträge aus Total Return Swaps werden im Fondsvermögen vollständig berücksichtigt.

d3) Steuerung von Kreditrisiken

Für jeden Teilfonds können auch Wertpapiere (Credit-Linked-Notes im Folgenden «CLN») sowie Techniken und Instrumente (Credit-Default-Swaps im Folgenden «CDS») sowohl zu Absicherungszwecken als auch im Hinblick auf die effiziente Verwaltung von Kreditrisiken und zur Umsetzung der Portfoliostrategie eingesetzt werden.

Ein CLN ist ein strukturierter Schuldtitel mit einem eingebetteten CDS. CLN

- werden von mit einem hohen Rating ausgestatteten Finanzinstituten ausgegeben und sind als Wertpapiere/Geldmarkt-instrumente zu qualifizieren; in Fällen, in denen die CLN nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, darf in CLN nur innerhalb der 10%-Grenze angelegt werden, die in Ziffer 2.3.2 n) festgelegt wurde. In Fällen, in denen die CLN an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, findet die vorgenannte 10%-Grenze keine Anwendung. Ausserdem finden auf CLN die Anlage-beschränkungen Anwendung, die unter Ziffer 2.3.2 b), e), f), h), j), k) bestimmt sind. Diese rechtlichen Beschränkungen beziehen sich sowohl auf den Emittenten der CLN als auch auf die den CLN zugrunde liegenden Basiswerte.
- d4) Jeder Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik indirekt (via Derivate, Strukturierte Finanzinstrumente oder Zielfonds) Engagements auf Volatilitätsindizes oder auf Indizes, welche eine regelbasierte Volatilitätsstrategie abbilden, eingehen.
- e) Gemeinsame Verwaltung des Vermögens
Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des Fonds und sofern die Anlagepolitik dies zulässt, darf die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, das Vermögen oder Teile des Vermögens bestimmter Teilfonds gemeinsam zu verwalten. Die so gemeinsam verwaltete Vermögensmasse wird nachfolgend als «Pool» bezeichnet, ungeachtet dessen, dass solche Pools nur zu internen Verwaltungszwecken zusammengefügt werden. Die Pools bilden keine von den gemeinsam verwalteten Teilfonds getrennte eigene Rechtspersönlichkeit und sind für Anleger nicht direkt zugänglich. Jeder einzelne der gemeinsam verwalteten Teilfonds behält das Anrecht auf sein spezifisches Vermögen. Das gemeinsam in den Pools verwaltete Vermögen ist zu jeder Zeit trennbar und auf die einzelnen, partizipierenden Teilfonds übertragbar. Wenn die Vermögensmassen mehrerer Teilfonds zwecks gemeinsamer Verwaltung
- zusammengelegt werden, wird der Teil des Vermögens im Pool, welcher jedem der beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, mit Bezug auf die ursprüngliche Beteiligung des Teilfonds an diesem Pool schriftlich festgehalten. Die Anrechte jedes beteiligten Teilfonds auf das gemeinsam verwaltete Vermögen beziehen sich auf jede einzelne Position des besagten Pools. Zusätzliche Anlagen, welche für die gemeinsam verwalteten Teilfonds getätigt werden, werden diesen Teilfonds gemäss ihren Anrechten zugeteilt, während Vermögenswerte, die verkauft wurden, auf gleiche Weise vom Vermögen, welches jedem beteiligten Teilfonds zuzuschreiben ist, abgezogen werden.
- f) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- g) Wertpapierleihe (Securities Lending)
- g1) Im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögenswerte kann ein Teilfonds, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der massgeblichen rechtlichen Vorschriften, zur Generierung zusätzlichen Ertrages, Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe (Securities Lending), welche gemäss Artikel 42 (2) des OGA-Gesetzes und Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 (sog. «Eligible Assets Richtlinie») zulässig sind, anwenden.
- g2) Bei der Wertpapierleihe tritt der Teilfonds als Verleiher, sog. Lender auf, welcher der Entleiherin ein Wertpapier für eine begrenzte Zeit zur Nutzung überlässt, wofür der Teilfonds eine Gebühr erhält.
- g2.1) Principal
Die Zürcher Kantonalbank ist die einzige direkte Entleiherin (Principal) und die einzige direkte Gegenpartei bei der Wertpapierleihe. Als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Zürich geniesst sie eine unbeschränkte Staatsgarantie. Sie unterliegt als

solche der behördlichen Aufsicht der Schweizer Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht, FINMA), welche von der CSSF als denen durch Recht der EU festgesetzten Regelungen äquivalent angesehen wird.

- g2.2) Agent
RBC Investor Services Bank S.A. ist als Agent für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bestellt worden. Der Agent ist für die Abwicklung des operativen Vorgangs des Verleihens, der Rückforderung der Titel und die Verteilung der Erträge auf die Teilfonds zuständig. Zudem stellt der Agent sicher, dass die Sicherheiten nach dem Bewertungsabschlag in ihrer Höhe ausreichend sind und den Kriterien der Zulässigkeit entsprechen.
- g3) Die Wertpapierleihe darf nicht zu einer Veränderung des Anlageziels führen und darf nicht mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikostrategie verbunden sein. Die Risiken, die sich aus dem Securities Lending für einen Teilfonds ergeben, werden durch das Risikomanagement in angemessener Weise erfasst. Eine detaillierte Übersicht der Risiken befindet sich in Abschnitt 1.6.8 «Risiken im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe» dieses Verkaufsprospekts.
- g4) Die Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt keinerlei Erträge aus dem Wertpapierleihgeschäft. Alle Erträge aus der Wertpapierleihe werden den Teilfonds gutgeschrieben, die an dieser Wertpapierleihe beteiligt sind, abzüglich der Gebühr, die dem Agent für seine Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entrichtet wird. Dem Fondsvermögen fließen somit 91% der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

erzielten Erträge zu. Die übrigen 9% stehen dem Agent zu.

- g5) Alle im Rahmen der Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere können jederzeit zurückübertragen und alle Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden. Die Wertpapierleihgeschäfte sind im Risikomanagementprozess für Liquiditätsrisiken berücksichtigt, um sicherzustellen, dass ein Teilfonds den Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.
- g6) Sofern die Verwaltungsgesellschaft von der Wertpapierleihe Gebrauch macht, werden im Regelfall 20% der Vermögensgegenstände des jeweiligen Teilfonds Gegenstand der Wertpapierleihe sein. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktgegebenheiten mit dem Ziel der effizienten Portfoliosteuerung im Interesse der Anleger auch bis zu 100% der im jeweiligen Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände im Wege der Wertpapierleihe zu übertragen.
- h) Sicherheitenverwaltung
- h1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 43 des OGA-Gesetzes kombiniert.
- h2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten und setzt er Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung ein, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien ESMA/2014/937 (Leitlinien zu börsengehandelten Indexfonds (ETF) und anderen OGAW-Themen) und CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden,

vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien. Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe entgegengenommen werden, gelten die gleichen Kriterien, falls nichts Gegenteiliges erwähnt ist.

h2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel und Sichteinlagen, ausgenommen für die Wertpapierleihe, in USD, EUR oder CHF oder der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei Rechtsträgern gemäss Artikel 50 lit. f der OGAW-Richtlinie angelegt werden;
- Anleihen, die von Emittenten mit hoher Bonität begeben werden, hochliquide sind und für welche ein reger Handel auf einem regulierten Markt mit einer transparenten Quotierung erfolgt, damit sie kurzfristig ohne Liquiditätsverluste veräussert werden können. Darüber hinaus ist eine mindestens börsentägliche Bewertung erforderlich. Die Laufzeit der Anleihen ist auf maximal 20 Jahre beschränkt;
- Aktien, die an einem regulierten Markt eines Mitgliedstaats der EU oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats gehandelt und von Emittenten aus diesen Staaten ausgegeben werden. Zusätzlich muss für diese Aktien ein reger Handel, verbunden mit einem transparenten Preis und hoher Liquidität, sichergestellt sein.

h2.2) Bewertung von Sicherheiten

Sicherheiten in Form von Wertpapieren werden mindestens einmal täglich zum letztbekanntesten Marktpreis und nach gängiger Marktpraxis bewertet. Massgeblich für die Bewertung ist die Börse, an der das Wertpapier notiert und

welche der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

h2.3) Verwahrung von Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle und deren Unterverwahrstellen auf von den Vermögenswerten separaten Konten verwahrt. Im Fall der Wertpapierleihe überträgt die Verwahrstelle die Aufgabe der Verwahrung der Sicherheiten auf den Agent, der sich dafür ebenfalls seiner Unterverwahrstellen bedienen kann.

h2.4) Cash Collateral

Entgegengenommene Barmittel (Cash Collateral) können nur in Staatsanleihen von hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Definition in den CESR's Leitlinien angelegt werden.

Bei der Wiederanlage von Barsicherheiten besteht für den jeweiligen Teilfonds in Bezug auf die jeweiligen Staatsanleihen, oder Geldmarktfonds, ein Zins-, Kredit- und Liquiditätsrisiko, welches sich im Falle eines Ausfalls oder eines Verzugs der Gegenpartei manifestieren kann.

Bei der Wertpapierleihe gelten Barsicherheiten oder Sichteinlagen nicht als zulässige Sicherheiten, so dass eine diesbezügliche Wiederanlage ausgeschlossen ist.

h2.5) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

h2.6) Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in

Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der Teilfonds von einer Gegenpartei bei der Wertpapierleihe und/oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts beträgt.

h2.7) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheitenverwaltung werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

h2.8) In Fällen von Rechtsübertragungen müssen die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des Teilfonds verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h2.9) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

h3) Haircut-Strategie

Die Verwaltungsgesellschaft hat für die erhaltenen Sicherheiten eine Strategie zur Umsetzung geeigneter, konservativer Bewertungsabschläge («Haircut-Strategie») definiert.

Durch die Bewertungsabschläge auf das Collateral erfolgt eine Besicherung von über 100%. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich die Bewertung des Collateral oder das Liquiditätsprofil dieses Vermögenswertes

täglich verändert. Die gemäss der Haircuts adjustierte Bewertung des Collaterals darf zu keinem Zeitpunkt das vom Fonds eingegangene Gegenpartei-Exposure unterschreiten.

Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Sicherheiten, die Art und Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten, die Währung und die Ergebnisse möglicher Stresstest Ergebnisse, die für die Sicherheiten durchgeführt werden können. Über eine angemessene Stressteststrategie muss ein Teilfonds verfügen, wenn dieser Teilfonds Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, um sicherzustellen, dass sowohl unter normalen als auch unter aussergewöhnlichen

Liquiditätsbedingungen der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Die Bewertungsabschläge sind aufgrund unterschiedlicher Preisvolatilitäten für Anleihen nach Ratingklassen abgestuft. Die Bandbreite der Abschläge für Anleihen liegt zwischen 3% und 7%, für Aktien betragen die Abschläge mindestens 12%.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmässigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft, und falls notwendig, entsprechend angepasst. Im Falle von signifikant geänderten Märkten erfolgt eine sofortige Überprüfung der Bewertungsabschläge.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg.

«Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbaren Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit, an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle, bei der Verwaltungsgesellschaft oder, von einer Vertriebsstelle weitergeleitet, bei der zentralen Auftragsammelstelle (SFCL) eingehen.

Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauf folgenden Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen.

Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekanntes Nettovermögenswertes (Forward pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis, «Swinging Single Pricing»

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds bzw. für jede Anteilsklasse den Vertragsbedingungen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben – in der Rechnungswährung des Teilfonds ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse dividiert wird. Die in der Teilfondsbezeichnung aufgeführte Währung (Klammerzusatz) ist die Teilfondswährung. Ist keine Währung in der Teilfondsbezeichnung enthalten, ist die Teilfondswährung der Schweizer Franken (CHF). Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0,01 der Rechnungseinheit gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtvermögen des Fonds ist in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf CHF lauten, in CHF konvertiert und zusammengezählt.

Ausschüttungen zugunsten der ausschüttenden Anteile bewirken, dass der Nettovermögenswert der ausschüttenden Anteile um den ausgeschütteten Betrag gemindert wird, wohingegen der Nettovermögenswert der thesaurierenden Anteile von diesem Vorgang unberührt bleibt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekanntesten Marktpreisen bewertet. Falls diese Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist. Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und anderen Anlagen aufgrund dieser Preise vornehmen. Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letztverfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.
- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die

Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst.

- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Zum Schutz der bestehenden Anteilinhaber kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds nach der im Folgenden beschriebenen «Swinging Single Pricing»-Methode berechnet wird.

Falls an einem Bankgeschäftstag die Summe der Zeichnungen bzw. Rücknahmen aller Anteilsklassen eines Teilfonds zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettovermögenswert des betreffenden Teilfonds erhöht bzw. reduziert («Swinging Single Pricing» im Folgenden «SSP»). In diesem Fall gilt für alle ein- und aussteigenden

Anteilinhaber an diesem Bewertungstag derselbe Nettovermögenswert.

Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds. Berücksichtigt werden sowohl die geschätzten Transaktionskosten und Steuerlasten, die dem jeweiligen Teilfonds entstehen, als auch die geschätzte Geld-/Briefspanne der Vermögenswerte, in die der Teilfonds anlegt. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen zu einem Anstieg der Anzahl der Anteile des betroffenen Teilfonds führen. Sie resultiert in einer Verminderung des Nettovermögenswertes, wenn die Nettobewegungen einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die SSP-Methode für alle Teilfonds anzuwenden. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, die SSP-Methode ohne vorherige Bekanntmachung für einzelne oder alle Teilfonds für einen Tag auszusetzen, an dem eine Sacheinlage geleistet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewendet werden können oder als unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Bankgeschäftstage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt. Die vermittelnde Stelle kann jedoch eine Mindestgebühr von maximal CHF 80 bzw. deren Gegenwert in einer anderen Währung in Rechnung stellen;
- bei Konversion von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe zulässigen Vermittlungsgebühr belasten; bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen. Teilfonds, für die der SSP-Ansatz zur Anwendung gelangt, können zur Berechnung der Anzahl Anteile, auf die ein Anleger aufgrund seiner Zeichnung durch Sacheinlage Anspruch hat, statt des modifizierten Nettoinventarwert pro Anteil den Bewertungs-Nettoinventarwert pro Anteil für einen Bewertungsstichtag verwenden.

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Physische Inhaberanteile, welche bis zum 18. Februar 2016 aufgrund des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften nicht hinterlegt wurden, wurden annulliert und die Beträge, welche dem Wert dieser Anteile entsprechen, bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt, bis der Inhaber deren Auszahlung verlangt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankwerktagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des jeweiligen Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung

entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds umzuwandeln, bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb der Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden; dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgaben und Rücknahmen der betroffenen Teilfonds.

Bei Konversion darf die vermittelnde Stelle bis zum Gegenwert der eingereichten Anteile maximal die Hälfte der bei der Ausgabe geschuldeten Vermittlungsgebühr belasten.

Bei Konversion von Anteilsklassen innerhalb desselben Teilfonds wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse

E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet. Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil der Anlagen eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen

Teilfonds undurchführbar werden, oder falls Käufe und Verkäufe eines Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.

- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu bestimmen.

Ausschüttungen werden gegen Einreichen der Coupons vorgenommen. Die Zahlung erfolgt nach der unter «Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Für diese Anteilklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.05% p.a. des Nettovermögens für Anteilklassen, die Privatanlegern angeboten werden, und von 0.01% p.a. des

Nettovermögens für Anteilsklassen, die institutionellen Anlegern angeboten werden, unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst.

Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben. Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Die potenziellen Anteilhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Welchen Anteilsklassen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt wird, ist in Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;

- Honorare der Wirtschaftsprüfer;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilhaber liegende Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist. Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens

eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsergebnis ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf der folgenden Internetseite www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-hinweise/verguetungspolitik.html und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern kostenlos innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt - nach deren Umrechnung in die Fondswährung, dem CHF - das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahmebestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h. zum Beispiel der Ausübungspreis der laufenden Optionen, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente, sowie die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind mit Ausnahme der Optionen für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies in Luxemburg der Fall ist.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis

der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderung der Vertragsbedingungen treten, soweit nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Verwahrstellenvertrag zwischen Verwaltungsgesellschaft und Verwahrstelle

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anleger sind im Internet unter www.swisscanto.com abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

Verwahrstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.

Anhang 1

Umwelt- und Sozialkriterien zur Auswahl von Anlagen für die Teilfonds mit der Bezeichnung Sustainable im Namen

1. Unternehmensprüfung

Die Unternehmen werden in einem mehrstufigen Prüfverfahren, das sowohl auf Positiv- wie auch auf Negativkriterien (Ausschlusskriterien) beruht, ausgewählt.

2. Ausschluss von Branchen und Unternehmen

Unternehmen, die Technologien und Produktionsverfahren verwenden, deren Zukunftsfähigkeit langfristig nicht gegeben ist, werden vom Titeluniversum ausgeschlossen. Als Orientierung für die Ausschlusskriterien dienen die weltweit grössten Umweltproblemkreise sowie Grossrisiken. Die detaillierten Ausschlusskriterien, welche sich insbesondere den nachfolgenden Gebieten zuordnen lassen, werden vom Vermögensverwalter in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitsbeirat definiert, regelmässig überprüft und wenn notwendig an aktuelle Entwicklungen angepasst.

- Beschleunigung des Klimawandels
- Abbau der Ozonschicht
- Rückgang der Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren
- Kernenergie
- Gentechnik
- Herstellung von Waffen aller Art
- Produktion von Tabak oder Raucherwaren
- Herstellung von PVC und Vinylchlorid

3. Positivkriterien für Unternehmen

Die Kriterien, welche im Rahmen der Grob- und der Detailanalyse überprüft werden, lassen sich in die folgenden fünf Bereiche unterteilen und werden u.a. in den folgenden Themen geprüft:

- Produktebewertung hinsichtlich ökologischer und sozialer Auswirkungen
- Umwelt, insbesondere Lebenszyklus-Analysen
- Gesellschaft, insbesondere Stakeholdermanagement und Menschenrechtsfragen
- Mitarbeitende und Lieferanten, insbesondere Arbeitsbedingungen und Diversität
- Governance, insbesondere Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Ausgestaltung der Aktionärsrechte.

4. Kriterien für andere Emittenten

Für andere Emittenten als Unternehmen (Staaten, Gliedstaaten eines Staates, Kommunen oder supranationale Gesellschaften) wird ein angepasstes Umwelt- und Sozialprüfverfahren verwendet, das sich an die oben erwähnten Ausschluss- und Auswahlkriterien orientiert. Aus diesen Emittenten werden die nach Umwelt- und Sozialaspekten besten Emittenten ausgewählt.

Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile in der Schweiz

Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Basler Kantonalbank, Spiegelgasse 2, 4002 Basel.

Bezugsort der massgeblichen Fondsdokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin, der Zahlstelle sowie im Internet auf www.swisscanto.com und auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch bezogen werden.

Publikationen

- a) Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch und können auch auf www.swisscanto.com aufgerufen werden.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen werden an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch publiziert.
- c) Wird bei einem Teilfonds der Nettovermögenswert mit der Anwendung der «Swinging Single Pricing»-Methode (im Folgenden: «SSP»-Methode) berechnet, hat dies zur Folge, dass der publizierte Nettovermögenswert ein modifizierter Nettovermögenswert ist.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a) Retrozessionen
Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz, oder von der Schweiz aus, bezahlen. Als Vertriebstätigkeit

gilt insbesondere jede Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung von Fondsanteilen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Abklärung der Kundenbedürfnisse und Zeichnungsvoraussetzungen;
- Prüfungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- Abgabe von Informationsmaterial;
- Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vertriebstägers;
- Betreuen der bestehenden Kundenbeziehungen, Anfragen abklären und beantworten;
- Vornahme von administrativen Handlungen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b) Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz, oder von der Schweiz aus, Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Berechnung des Nettovermögenswertes im Zusammenhang mit der Anwendung des «Swing Single Pricing»

Zum Schutz der bestehenden Anteilhaber kann gemäss Ziffer 3.2 des Verkaufsprospektes der Verwaltungsrat beschliessen, dass der Nettovermögenswert eines Teilfonds nach der SSP-Methode berechnet wird.

Bei der SSP-Methode werden bei der Berechnung des Nettovermögenswertes die durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten (Transaktionskosten) für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Steuerlasten, Geld-/Briefspannen, Abgaben usw.) mitberücksichtigt. Der sich infolge von Zeichnungen und Rücknahmen ergebende Nettokapitalstrom bestimmt das für die Portfolioanpassung notwendige Volumen. Die maximale Anpassung beläuft sich auf 2% des Nettovermögenswertes des betreffenden Teilfonds.

Die durch Zeichnungen und Rücknahmen am Handelstag verursachten Transaktionskosten sind von jenen Anlegern zu tragen, welche diese Zeichnungen bzw. Rücknahmen beantragen. Übersteigen die Zeichnungen an einem bestimmten Bewertungstag die Rücknahmen, so zählt die Verwaltungsgesellschaft zum errechneten Nettovermögenswertes (Bewertungs-Nettovermögenswert) die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten hinzu (dies entspricht einem modifizierten Nettovermögenswert).

Übersteigen die Rücknahmen an einem bestimmten Bewertungstag die Zeichnungen, so zieht die Verwaltungsgesellschaft vom errechneten Bewertungs-Nettovermögenswert die durch die Zeichnungen und Rückkäufe verursachten Transaktionskosten ab (dies entspricht einem modifizierten Nettovermögenswert). Der bei den Zeichnungen bzw. Rücknahmen anfallende Zu- bzw. Abschlag zum Bewertungs-Nettovermögenswert bei den Transaktionskosten basiert jeweils pauschal bezogen auf einem Durchschnittswert der Nebenkosten (Transaktionskosten) aus einer Vorperiode von maximal einem Jahr. Die Anleger werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in dieser Bestimmung erwähnten Transaktionskosten sämtliche durch die Zeichnungen und Rücknahmen verursachten Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Geld/Briefspannen, marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.) mitumfassen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreter Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.